

Satzung des Vereins Tango Argentino Herne e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tango Argentino Herne e.V. 2. Der Verein hat den Sitz in Herne und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck Präambel: Der Tango Argentino wurde von der UNESCO im Jahre 2009 zum Weltkulturerbe ernannt. Die UNO-Kulturorganisation nahm den argentinischen und uruguayischen Tanz in die Liste der schützens- und erhaltenswerten Künste und Traditionen auf. Zum Tango stellt die UNESCO fest: "Der Tango entstand zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der einfachen Bevölkerung von Buenos Aires und Montevideo, im Becken des Rio de la Plata. An dem Grenzfluss zwischen den beiden Ländern hatten sich Ende des 19. Jahrhunderts neben den Ureinwohnern europäische Einwanderer und ehemalige Sklaven angesiedelt. Diese Mischung hat Gewohnheiten, Überzeugungen und Rituale hervorgebracht, die sich zu einer unverwechselbaren kulturellen Identität entwickelt haben." "Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei."

1. Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise die Förderung der Kunst und der Kultur des Kulturerbes Tango Argentino zu pflegen. 2. Dazu gehört insbesondere die Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen. Die Veranstaltungen sollen ermöglichen sich gegenseitig kennenzulernen und sind offen für alle Altersgruppen, insbesondere Jugend und Senioren, ausländischen und deutschen Menschen verschiedener Kulturen.

3. Der Verein arbeitet mit allen Vereinigungen zusammen, die der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung verpflichtet sind. 4. Durch regelmäßige Trainingseinheiten soll der Verein zur Förderung des Sportes im Sinne des Tanzsportes beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. 2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart) 3. Jedes Vorstandmitglied vertritt einzeln. 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Beide Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein

Nachfolger gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bis zu zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. 2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. 3. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Beschlüsse von Sitzungen und Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, die die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele unterstützen wollen. 2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für den Austritt/Ausschluss aus dem Verein gilt die entsprechende Regelung. 3. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. 4. Die Fördermitglieder entrichten Förderbeiträge an den Verein. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. 5. Die Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Herne, 2.11.2016